

C. S. Mittler & Sohn in Berlin.	4056	Hans Schulze in Dresden.	4054
v. der Goltz, Was muß ich für die Schlacht wissen und können? 25 S.		Zöppritz, Gedanken über die Eiszeiten. 1 M 60 S.	
Rohberg'sche Verlagsbuchhandlung (Arthur Rohberg) in Leipzig.	4051	Karl Siegmund in Berlin.	4053
Kresschmar, Einführung in das Grundbuchrecht. 2. Bd. 10 M; geb. 12 M.		Roberts, Einundvierzig Jahre in Indien. 12 M; geb. in 2 Bdn. 15 M.	
Edwin Runge in Gr.-Lichterfelde.	4045	Veit & Comp. in Leipzig.	4051
Seeberg, Warum glauben wir an Christus? Vortrag. 60 S.		Nietzold, Die Ehe in Aegypten zur ptolomäisch-römischen Zeit. Ca. 3 M 50 S.	
		Wiener Verlag in Wien.	U 1
		Lipschütz, Französischen. 2 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Zur Eisenacher Konferenz der Universitäts-Rektoren und Bibliothekare.

In der Bossischen Zeitung vom 14. Mai d. J. steht zu lesen:

»Für die Käufer wissenschaftlicher Werke ist die von dem »Centralblatt für Bibliothekswesen« gebrachte Nachricht von Interesse, daß in der Osterwoche auf Veranlassung des Rektors der Universität Leipzig eine Versammlung deutscher Universitätsrektoren und Bibliothekare stattgefunden hat, um sich über die brennende Rabattfrage im Buchhandel und über das Buchhändlerbörsenblatt zu verständigen. In Folge dieser Besprechungen ist es dann zur Gründung eines »Vereins der akademischen Autoren und Bücherkäufer« gekommen, der gegen die fortschreitende Verteuerung wissenschaftlicher Werke und damit auch gegen die Beschränkung des Kundenrabatts Front zu machen und den Ausschreitungen des Buchhändlerlings überhaupt als einer Schädigung des wissenschaftlichen Lebens entgegenzutreten bezweckt. Begreiflicherweise fand auch die Geheimhaltung des Börsenblatts scharfe Mißbilligung.«

Es ist rätselhaft, wie hartnäckig die Herren Bibliotheksdirektoren und die Universitätsrektoren auf dem vorgesagten Standpunkt beharren, das Verlangen der Sortimentler auf Beschränkung des Kundenrabatts sei unbillig. Von einem »Buchhändlerling« zu sprechen, wo es sich um die Gesamtvertretung eines Stands handelt, ist wenig angebracht, und was die angebliche »Verteuerung der wissenschaftlichen Werke« anlangt, so ist es unverständlich, was damit die Beschränkung des Kundenrabatts zu tun hat. Der Kundenrabatt ist eine Unsitte, die eben abgeschafft werden soll, und der Ladenpreis ist diejenige Norm, die, vom Produzenten des Buchs festgesetzt, selbstverständlich eingehalten werden muß. Wenn die Herren wirklich noch immer der Meinung sein sollten, der Sortimenter verdiene zu viel Geld, so sollten sie sich einmal in Geschäften irgend welcher Art erkundigen. Dann würden sie hören, daß es kaum ein Geschäft gibt, das so ungeheure Spesen zu tragen hat, wie der Sortimenterbuchhandel, daß diese Spesen wesentlich im Hin- und Herfenden des Kommissionsguts begründet sind und daß gerade die Bibliotheken recht eigentlich durch die umfangreichen Ansichtsendungen die Spesen des Sortimenters veranlassen. Da ist es echt bürokratisch, den Versuch zur Abschaffung dieses ungesunden Zustands eine »Ausschreitung« zu nennen. Und höchst bedauerlich ist es, daß scheinbar von den Herren Rektoren und Bibliothekaren noch Sorge getragen wird, daß ihre schiefen, vorurteilsvollen Meinungen auch ja ins breite, urteilslose Publikum kommen!

Zur Schuldbefreiung in der Schweiz.

Die Redaktion des Börsenblatts empfing die nachfolgende dankenswerte Mitteilung von dem den Lesern aus früheren Mitteilungen ähnlichen Inhalts wohlbekannten Herrn Rechtsanwalt Friedrich Schlatter in Zürich, dem langjährigen Rechtsbeistand des dortigen Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats:

An die

Redaktion des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel in Leipzig.

Gegenüber deutschen Klienten, die mich mit dem gerichtlichen Einzug von Forderungen in schweizer Kantonen beauftragen, muß ich immer wieder auf ein Mißverständnis hinweisen, das mir Jahr für Jahr begegnet und die Mühe schon manchen Briefs verursacht hat, ohne daß es mir gelingen will, die irrigen Vorstellungen aus den Köpfen der Betroffenen verschwinden zu machen.

Der deutsche Gläubiger — sagen wir, er wohne in Berlin — liebt es, seinen zahlungs säumigen schweizerischen Schuldner einfach am Wohnorte — Berlin — zu verklagen. Der schweizerische Schuldner wird dann vorgeladen, bleibt aber im Termin weg und läßt sich verurteilen. Dann kommt das Urteil an den schweizer Anwalt. Der schickt es seinem deutschen Klienten zurück mit dem Bescheid: »Ist hier nicht vollstreckbar.« Großer Verdruß, lange Korrespondenz, Kopfschütteln, mißfällige Äußerungen über die Unvollkommenheit der Gesetze!

Wie kann dem Berliner Gläubiger geholfen werden?

Für den gegebenen Fall gar nicht. Wohl aber für die Zukunft. Wie das zu machen? Nichts einfacher! Er setze in die Formulare, die er für Aufnahme von Bestellungen bei schweizer Kunden benutzt, die Worte: »Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Berlin.« Das sichert ihm zwar noch nicht alles, aber doch einmal das, daß im Streitfall nicht schweizerisches, sondern das dem Gläubiger bekanntere deutsche Recht zur Anwendung kommt. Und er setze weiter hinein: »Gerichtsstand beidseitig Berlin.« Das schneidet dem Schuldner die sehr beliebte Einrede ab, das rechtskräftige deutsche Urteil sei, da der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten, der durch herwärtige Verfassung und Gesetze garantiert ist, nicht beobachtet worden, in der Schweiz nicht vollstreckbar. Wir haben allerdings den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten in der ganzen Schweiz als Regel. Wir haben aber daneben auch den Gerichtsstand des Vertrags. Nur muß über die vertragliche Vereinbarung kein Zweifel bestehen.

Sehr wünschenswert ist, daß der schweizer Kunde die Bestellnote eigenhändig unterzeichne und nicht etwa der Reisende dies für ihn tue oder die Frau des Kunden oder ein Angestellter. Sehr wünschenswert ist ferner, daß der Lieferant